

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermarktung von Erzeugungsanlagen (AGB-V) der Trianel GmbH, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen (Stand 8/2022)

1. Geltung

Diese allgemeinen Bedingungen für die Erbringung von Vermarktungsleistungen der Trianel GmbH („Trianel“) gelten für alle Verträge, die unter Hinweis auf diese AGB zwischen dem Kunden und Trianel geschlossen werden (nachfolgend „VERTRAG“ oder „VERTRÄGE“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Trianel ihrer Geltung im Vorfeld ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall; insbesondere bedeutet die vorbehaltlose Ausführung von Leistungen keine Zustimmung durch Trianel.

2. Abrechnung

- 2.1 Trianel hat bis zum 30.09. des auf die Lieferung folgenden Kalenderjahres Zeit, Korrekturen an den Abrechnungen vorzunehmen, wenn sich die Erkenntnisse der Trianel hinsichtlich der, den Abrechnungen zugrunde liegenden Liefermengen nach der Abrechnung ändern. Sich aus einer solchen Korrektur ergebende Zahlungsansprüche sind binnen 14 Tagen nach Zugang der jeweiligen korrigierten Abrechnung auszugleichen.
- 2.2 Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung können vom Kunden nur binnen 60 Kalendertagen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung schriftlich geltend gemacht werden. Davon abweichend können Einwendungen gegen Abrechnungen, deren Fehlerhaftigkeit der Kunde ohne sein Verschulden nicht erkennen konnte, bis zum Ablauf von 60 Kalendertagen nach Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Abrechnung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Abrechnung dem Kunden zugeworfen ist, schriftlich geltend gemacht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Einwendung. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Geltendmachung von Einwendungen, obwohl ihm dies möglich wäre, gilt die Abrechnung als korrekt und genehmigt.
- 2.3 Soweit sich die Übergabestelle einer Erzeugungsanlage innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland, befindet, versichert Trianel dem Kunden, selbst Versorger im Sinne von § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 Stromsteuergesetz zu sein und den gelieferten Strom nicht zum Selbstverbrauch aus dem Versorgungsnetz zu entnehmen. Trianel wird dem Kunden auf Verlangen eine Ausfertigung ihres Erlaubnisscheins gemäß § 4 Absatz 1 Stromsteuergesetz vorlegen. Trianel sichert dem Kunden im Hinblick auf die EEG-Umlage zu, dass sie die gelieferten Strommengen nicht als Letztverbraucher im Sinne des EEG verbraucht, sondern an Dritte weiterliefert.
- 2.4 Sofern der Kunde eine Absicherung seiner aus einem Vertrag resultierenden Zahlungsforderungen wünscht, finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung:
 - 2.4.1 Der Kunde kann zur Absicherung eine Bürgschaft von Trianel fordern; hierzu hat der Kunde Trianel eine schriftliche Bürgschaftsanforderung zu übersenden.
 - 2.4.2 Trianel wird dem Kunden in diesem Fall binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang der Bürgschaftsanforderung gemäß Ziffer 2.4.1 die Bürgschaft eines Kreditversicherers oder eines europäischen Bankinstituts stellen. Die nach Satz 1 von Trianel beizubringende Bürgschaft wird unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit als selbstschuldnerische Bürgschaft ausgestellt.
 - 2.4.3 Da der für die Vergütungshöhe relevante Monatsmarktwert und die Energiemenge schwanken, pauschalieren die Parteien den Bürgschaftsbetrag auf einen Betrag von zurzeit 14.000 €/MW installierter Nennleistung der Erzeugungsanlagen.
 - 2.4.4 Die Kosten der Bürgschaft sind vom Kunden zu tragen und umfassen die Bearbeitungsgebühren, einen jährlichen Unkostenbeitrag sowie die laufenden Bürgschaftskosten. Die Bearbeitungsgebühren betragen einmalig 200 € und der jährliche Unkostenbeitrag beträgt 50 € p.a. Die laufenden Bürgschaftskosten entsprechen den tatsächlich von Trianel gegenüber dem Kreditversicherer zu leistenden Bürgschaftskosten und betragen derzeit 0,7 % p. a. vom Bürgschaftsbetrag. Sollten sich die laufenden Bürgschaftskosten des Kreditversicherers ändern, so stellt Trianel den geringeren beziehungsweise höheren Satz in Rechnung.

- 2.4.5 Die gemäß Ziffer 2.4.2 zu stellende Bürgschaft hat eine Laufzeit bis zum 31.03. des vierten, auf den Eingang der Bürgschaftsanforderung folgenden Kalenderjahres. Am Ende der Laufzeit kann der Kunde eine weitere Bürgschaft im Sinne des Satzes 1 anfordern. Die Regelungen gemäß Ziffern 2.4.3 und 2.4.4 gelten für eine solche weitere Bürgschaft entsprechend.
- 2.4.6 Eine bei Beendigung des Vertrages – insbesondere im Falle einer außerordentlichen Kündigung – noch laufende Bürgschaft ist spätestens drei Monate nach dem Ende der Vertragslaufzeit zurückzugeben.
- 2.4.7 Die Bürgschaftskosten gemäß Ziffer 2.4.4 sind bis zur Rückgabe der Bürgschaft vom Kunden zu tragen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Rückgabe der Bürgschaft zahlt der Kunde an Trianel weiterhin die laufenden Bürgschaftskosten.

3. Höhere Gewalt

- 3.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen überbetrieblicher Art, hoheitliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, so lange diese Umstände und deren wesentliche Folgen nicht beseitigt sind. Die eine solche Befreiung von der Leistungspflicht geltend machende Partei verliert im selben Umfang den Anspruch auf die entsprechende Gegenleistung.
- 3.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

4. Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 5.1 Die Parteien behandeln den Inhalt der Verträge vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt oder Grundlagen ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei an Dritte weitergeben. Satz 1 gilt entsprechend für die mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen.
- 5.2 Die Verpflichtungen unter Ziffer 5.1 gelten nicht für Informationen, die an Aufsichtsgremien, Gesellschafter, Behörden, Gerichte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater, sonstige Berater oder Dienstleister, die sich einer Vertraulichkeitserklärung unterworfen haben, oder an solche Personen, die einen Anspruch auf Weitergabe der Informationen aufgrund geltenden Rechts haben, weitergegeben werden. Sie gelten ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber weitergegeben werden, sofern deren Weitergabe zur Durchführung eines Vertrages erforderlich ist.
- 5.3 Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt auch für die Zeit ab der wirksamen Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, für die Dauer von zwei Jahren bestehen. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die dem Datengeheimnis unterliegen, besteht zeitlich unbegrenzt.
- 5.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die
 - 5.4.1 bei Vertragsschluss bereits öffentlich zugänglich sind, oder
 - 5.4.2 eine Partei vor dem Abschluss eines Vertrages von einem Dritten erlangt hat oder danach, ohne Verletzung dieser Vereinbarung, durch einen Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt.
- 5.5 Beide Parteien werden sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Beide Parteien werden insbesondere personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, allein für die Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Vertragspflichten nutzen und nach einem risikobasierten Ansatz gegen Zugang und Kenntnisnahme durch Dritte schützen.

6. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien sind berechtigt, die Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die andere Partei schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder wesentliche Leistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß erbringt und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung keine Abhilfe geschaffen oder ihre Leistungen ordnungsgemäß erbracht hat; die Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden, verbunden mit der Androhung der Kündigung für den Fall des fruchtlosen Ablaufs;
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- eine Partei ihre Leistung oder Zahlung teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt oder dies ankündigt, oder es besteht Grund zur Annahme, dass diese Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gelten die Regelungen eines Vertrages bis zu dem Zeitpunkt fort, in welchem sämtliche Erzeugungsanlagen unter diesem Vertrag aus dem Bilanzkreis der Trianel durch Trianel abgemeldet wurden.

7. Abtretung

Trianel ist bekannt, dass der Kunde durch einen Kreditgeber finanziert sein kann und dieser sich zur Besicherung seiner Forderungen aus der Finanzierung Forderungen und sonstigen Rechte des Kunden gegen Trianel im Zusammenhang mit einem Vertrag abtreten lässt. Trianel stimmt hiermit der sicherungsweisen Abtretung dieser Rechte an den Kreditgeber zu und wird dies auf Verlangen schriftlich ihm gegenüber bestätigen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Finanzierung des Kunden durch mehrere Kreditgeber.

8. Preisanpassungsrecht und Vertragsanpassungen

- 8.1 Bei regulatorischen Änderungen des Strommarktdesigns (z.B. Berechnungssystematik der Ausgleichsenergiepreise; nicht aber bei allgemeinen Marktpreisänderungen) die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Vertrages für eine Partei haben, berechtigen die betroffene Partei mit einem Vorlauf von 2 Monaten eine Anpassung der wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrages von der anderen Partei zu fordern. Sollte eine Anpassung innerhalb von vier Wochen nicht gelingen, steht jedem Vertragspartner das Recht zu, diesen Vertrag außerordentlich zum nächstmöglichen Abmeldungszeitpunkt zu kündigen.
- 8.2 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den rechtlichen, wirtschaftlichen und wettbewerblichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ändern sich diese Verhältnisse, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche oder sonstige Maßnahmen, Vorgaben oder Festlegungen auf nationaler oder internationaler Ebene, und kann deswegen einer Partei die Beibehaltung der Regelungen dieses Vertrages nicht mehr zugemutet werden, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, werden die Parteien einvernehmlich den Vertrag den neuen Rahmenbedingungen entsprechend anpassen. Sollte die Anpassung nicht gelingen, steht jeder Partei das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zu.
- 8.3 Unabhängig von den in Ziffer 8.2 genannten Voraussetzungen werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen, wenn sich für die operative Durchführung des Vertrages wesentliche Regelungen (z.B. Meldefristen) ändern, und die diesbezügliche Anpassung des Vertrages für keine Partei mit nennenswerten wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist.

9. Allgemeines

- 9.1 Trianel und der Kunde dürfen sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten unter einem Vertrag der Dienstleistung Dritter bedienen, sofern der Dritte sich zuvor im verkehrsüblichen Umfang schriftlich zur vertraulichen Behandlung der im Zusammenhang mit einem Vertrag erhaltenen Daten verpflichtet.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn und soweit sich in einem Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke herausstellen sollte. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt, soweit rechtlich zulässig, eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.
- 9.3 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Vertrag durch eine Partei auf einen Rechtsnachfolger bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung darf nur verwehrt werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt oder er nicht die sichere Gewähr für die vollständige Erfüllung dieses Vertrages bietet oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Erteilung der Zustimmung als unzumutbar erscheinen lässt.
- 9.4 Jegliche Übertragung, Änderung oder Anpassung eines Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der/ des den Kunden finanzierenden Kreditgeber/-s.
- 9.5 Der Kreditgeber ist im Sinne eines echten Vertrags zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB berechtigt, gegenüber Trianel einen neuen Vertragspartner anstelle des Kunden zu benennen. Die Vertragsübernahme durch den Dritten wird jedoch erst rechtlich wirksam, wenn Trianel und der Dritte zu der Übernahme schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben. Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Dritten sind Trianel vor deren Erklärung des Einverständnisses in geeigneter Form darzulegen.
- 9.6 Diese AGB und die jeweiligen VERTRÄGE, die auf diese AGB verweisen, sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger Regelung in diesem Vertrag, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Das Schriftformerfordernis gilt nicht, sofern die Änderung auf einer individuellen Abrede beruht.
- 9.7 Die Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- 9.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, seiner Durchführung oder über seine Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Aachen. Trianel ist jedoch berechtigt den Kunden auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 9.9 Trianel ist berechtigt, den Kunden mit Unternehmensname und Leistungsbezeichnung in die Liste ihrer Referenzen aufzunehmen und gegenüber Dritten sowie in Publikationen zu benennen. Über die in Satz 1 hinausgehenden Inhalte der Vertragsbeziehung werden sich die Parteien im Vorfeld der Veröffentlichung abstimmen. Selbstverständlich sind vertrauliche Informationen hiervon ausgeschlossen.